

VERKAUFSBESTIMMUNGEN

des Rinderzuchtverbandes Salzburg

für die Absatzveranstaltungen und Verbandsvermittlungen

A. Allgemeine Bestimmungen

- Der Verkauf auf Versteigerungen und bei Vermittlungsgeschäften des Rinderzuchtverbandes Salzburg (nachfolgend kurz Verband genannt) erfolgt nur nach diesen Bestimmungen, die für die Käufer und Verkäufer bindend sind.
- Rechtsbeziehungen finden nur zwischen dem Verkäufer und Käufer statt. Der Verband stellt nur seine Einrichtungen für die Durchführung der Absatzveranstaltungen zur Verfügung. Auch in Beanstandungsfällen hat der Käufer grundsätzlich mit dem Verkäufer direkt zu verhandeln.
- Der Verband übernimmt keinerlei Haftung hinsichtlich des Verkaufes oder der Bezahlung der Tiere, für die aufgetriebenen Tiere selbst oder für Sach- und Personenschäden, die sie verursachen, weder Mitgliedern noch Nichtmitgliedern gegenüber.
- Das versteigerte Rind bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.

B. Zulassung und Beschickung

- Die Beschickung der Absatzveranstaltung kann nur durch Mitglieder des Rinderzuchtverbandes Salzburg erfolgen.
 - Bei der Anmeldung ist vom Züchter die vom Zuchtverband festgelegte Anmeldegebühr zu entrichten. Wenn das angemeldete Rind nicht aufgetrieben wird ist die Anmeldegebühr verfallen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund eines Seuchenfalles im Betrieb nicht aufgetrieben werden darf. In diesen Fällen wird die Anmeldegebühr zurückerstattet.
 - Folgende Kategorien werden zugelassen:
 - Stiere
 - trächtige Kühe
 - laktierende Kühe
 - Kalbinnen
 - Jungkalbinnen
 - Zucht- und Nutzkälber
 - Einsteller und NutZRinder, Mutterkühe
- Altersgrenzen, sowie nähere Definitionen dieser Kategorien werden vom Verband festgelegt.
- Die Anmeldung der Tiere zu einer Absatzveranstaltung muss bis spätestens zu der vom Verband für die einzelnen Kategorien festgelegten Termine, erfolgen. Angemeldete Tiere können nur auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung des Verbandes aufgetrieben werden. Es werden nur Tiere zugelassen, welche vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind, und welche die vom Verband festgesetzten Mindestanforderungen hinsichtlich Abstammung, Alter, Entwicklung, Leistung, Gesundheit und Trächtigkeit entsprechen. Tiere, die nicht den festgesetzten Mindestanforderungen entsprechen, werden von der Absatzveranstaltung ausgeschlossen, ebenso Tiere, die sich nicht vorführen lassen, oder Stiere, die nicht mit einem Nasenring versehen sind.
 - Nur transportfähige Tiere nach dem Tiertransportgesetz dürfen aufgetrieben werden! Tiere mit infektiösen Hauterkrankungen (Ektoparasiten, Trichophytie, Euterpocken, Schenkelelzeme,...) dürfen ausnahmslos nicht aufgetrieben werden.
 - Der Verkäufer hat für die Fütterung und Wartung der Tiere von der Anlieferung bis zur tatsächlichen Übergabe an den Käufer, die spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Absatzveranstaltung zu erfolgen hat, zu sorgen und das notwendige Begleitpersonal beizustellen. Alle laktierenden (melkenden) Kühe müssen nach der Versteigerung vom Verkäufer gemolken werden. Die Übernahme der Tiere hat bei Einzelkäufern sogleich nach erteiltem Zuschlag am Standort, bei Ankauf mehrerer Tiere nach Beendigung der Versteigerung, im Versteigerungsstall zu erfolgen.

C. Zuchtvieh-Absatzveranstaltungen

- Vor der Absatzveranstaltung werden die vorgeführten Stiere im Sinne der geltenden Exterieurbewertung (Körbestimmungen) des Verbandes eingeklassiert. Diese sind tagaktuell auf der Versteigerungsstierliste, dem Herdebuch entsprechend, zu entnehmen.
 - Die aufgetriebenen weiblichen Tiere werden vor der Versteigerung in Verkaufsklassen eingeteilt.
 - Zu Absatzveranstaltungen aufgetriebene Tiere dürfen vor der Beendigung der Versteigerung nicht freihändig verkauft werden.
 - Wer ein Tier anlässlich einer Versteigerung erwerben will, hat vorher im Marktbüro Name, Anschrift und Bankverbindung bekanntzugeben. Dabei wird ihm ein Winker zum Mitbieten zur Verfügung gestellt. Der Käufer hat die Kaufabsicht durch ein deutliches Erheben des Winkers bekanntzugeben. Mit dem Mitbieten erklärt sich der Käufer bereit, diese Verkaufsbestimmungen vollinhaltlich anzuerkennen. Wenn beim Zuschlag noch zwei Bieter aufzeigen, hat auf Weisung der Versteigerungsleitung die Versteigerung neu eröffnet bzw. fortgesetzt zu werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über den erzielten Preis behält sich die Versteigerungsleitung einen zweiten Versteigerungsgang vor.
 - Das Tier gilt als verkauft, sofern nicht der Verkäufer, solange das Tier noch im Ring ist, laut und deutlich bekannt gibt, dass er mit dem Meistbot nicht einverstanden ist. Der Widerruf der Abgabe des Tieres muss vom Versteigerer ausgerufen werden, um rechtswirksam zu sein. Wer bei der Versteigerung den Zuschlag erhält, ist Käufer des Tieres und zu dessen Abnahme verpflichtet. Mitbieten oder mitbieten lassen seitens des Verkäufers ist verboten.
- Käufer und Verkäufer erhalten nach erfolgtem Zuschlag bei der Verrechnungsstelle (Marktbüro) eine Kauf- bzw. Verkaufsabrechnung. Diese ist vom Käufer unbedingt zu unterfertigen. Käufer und Verkäufer beauftragen somit den Rinderzuchtverband mit der Durchführung der Zahlungsmodalitäten. Die Belastung des Kontos der Käufer erfolgt in der Regel am 28. Tag nach der

Versteigerung. Die Gutschrift an den Verkäufer erfolgt unmittelbar nach Eingang der Zahlung durch den Käufer. Das Meistbot ist ein Nettopreis. Die vom Verband festgesetzten Gebühren und die gesetzliche Umsatzsteuer sind daher gesondert zu leisten. Der Versteigerungsleitung unbekannt Kaufinteressenten haben sich vor Beginn der Absatzveranstaltung zu legitimieren und eine Bankauskunft beizubringen.

- Nach erfolgtem Zuschlag und Übergabe des Tieres steht das Tier auf Rechnung und Gefahr des Käufers, jedoch hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zu dessen Lasten und Gefahr beim Abtransport mitzuhelfen. Der Verkäufer hat das Tier mit einem ordentlichen Anhängestrick zu übergeben.
- Sämtliche, nach Übergabe an den Käufer anfallenden Kosten für Einstellung, Fütterung und Abtransport gehen zu Lasten des Käufers.
- Erst nach Bezahlung des gesamten Kaufpreises geht das ersteigerte Tier in das Eigentum des Käufers über.

D. Gebührenordnung

- Die vom Verkäufer zu entrichtenden Abgaben und von den Käufern zu zahlenden Kosten werden jeweils vom Vorstand des Verbandes festgesetzt.
- Die Körgegebühr sowie die Gebühr für die Deckerlaubnis (inkl. Gebühr für DNA Untersuchung) bei Stieren muss vom Verkäufer bezahlt werden.
- Die Vermittlungsgebühr ist auch für solche Tiere zu bezahlen, die bei der Absatzveranstaltung freihändig verkauft werden. Werden derartige Verkäufe verheimlicht oder unrichtige Angaben zu den Verkaufspreisen gemacht, so kann die Verbandsleitung Ordnungsstrafen oder im Wiederholungsfalle den Ausschluss aus dem Verband aussprechen.

E. Gewährleistung

1. Allgemeine Bestimmungen

- Der Verkäufer leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Insoweit in dieser Versteigerungsordnung hierüber nicht zusätzliche Bestimmungen getroffen sind.
- Der Verkäufer haftet grundsätzlich nur für solche Krankheiten und Mängel, die nachweisbar bereits bei der Übernahme des Tieres vorhanden waren. Wird auf vorhandene Fehler oder Mängel vor der Versteigerung des Tieres hingewiesen, so tritt hierfür keine Gewährleistung ein.
- Der Verkäufer ist verpflichtet, ihm bekannte Mängel eines Zuchttieres schon bei der Anmeldung zur Versteigerung dem Verband mitzuteilen. Nach der Anmeldung aufgetretene Mängel sind spätestens vor der Körung bzw. Bewertung der Versteigerungsleitung zu melden.
- Der Verkäufer ist verpflichtet, die Kennzeichnung, Abstammungs- und Leistungsangaben sowie die Zuchtdaten seiner Tiere auf Übereinstimmung mit dem Katalog zu überprüfen. Für die notwendige Richtigstellung ist er verantwortlich, Berichtigungen werden bei der Versteigerung des Tieres erlaubt und sind damit für die Käufer bindend. Diesbezügliche Reklamationen werden nicht anerkannt.
- Vom Käufer angenommene und festgestellte Gewährsmängel oder Mängel sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche innerhalb der gesetzlichen Fristen dem Verkäufer mittels zeitiger Vorlage ausreichender Nachweise zu melden. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit Ablauf des Verkaufstages. Die Beanstandung ist abschließlich dem Verband mitzuteilen.
- Der Verkäufer hat das Recht, sich vom Bestehen der behaupteten Gewährsmängel selbst oder durch Beauftragte zu überzeugen.
- Bei Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen können an den Verkäufer nur insoweit Forderungen gestellt werden, als dabei der Schlachtpreis nicht unterschritten wird und zwar sowohl bei Verkäufen im Inland wie in das Ausland. Der gültige Marktpreis wird von der Versteigerungsleitung jeweils festgesetzt, entsprechend dem Schlachtviehpreis auf dem Schlachtviehmarkt in Salzburg und dem vor der Übernahme des Tieres von den Verbandsorganen festgestellten Lebendgewicht.
- Bei Rücknahme eines Tieres auf Grund der Gewährleistungsbestimmungen ist der Verkäufer verpflichtet, das beanstandete Tier auf seine Kosten gegen Erstattung des vollen Kaufpreises spätestens innerhalb von 8 Tagen zurückzunehmen und die entstandenen Barauslagen dem Käufer zu ersetzen. Sollte die Rücknahme nicht innerhalb von 8 Tagen nach Verständigung des Verkäufers erfolgen, ist der Käufer zu Berechnung des doppelten Futtergeldes berechtigt; bei rechtzeitiger Rücknahme ist das normale Futtergeld zu bezahlen. Die Höhe des Futtergeldes wird vom Vorstand des Verbandes festgesetzt. Aus der Verständigung muss eindeutig hervorgehen, welcher Mangel vorliegt, der im Sinne der Gewährleistungsbestimmungen den Kaufvertrag aufhebt.
- Der Verkäufer kann zur Rücknahme beanstandeter Rinder aus nicht anerkannten tuberkulose-, bang-, leukose- und IBR/IBV, BVD freien Beständen nicht verpflichtet werden. In solchen Fällen ist für den beanstandeten Mangel ein finanzieller Ausgleich zu leisten.
- Ergibt sich bei einer Überprüfung einer Beanstandung, dass dies zu Unrecht erfolgt ist, hat der Käufer alle dem Verkäufer daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.
- Dem Verkäufer steht das Recht zu, beanstandete Tiere bei Ersatz der angefallenen Kosten des Käufers, auch im Falle einer bloßen Preisminderung, zurückzunehmen.

2. Korrektheit der Abstammung

Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Abstammung. Der Käufer ist berechtigt, die Richtigkeit der Abstammung mit Hilfe der DNA Untersuchung auf seine Kosten prüfen zu lassen, sofern diese zielführend möglich ist. Falls die angegebene Abstammung auf Grund der DNA Untersuchung für nicht zutreffend erklärt werden kann, ist der Kauf zu wandeln. In diesem Falle hat sämtliche anfallende Kosten der Verkäufer zu tragen. Jeder Beschicker einer Versteigerung ist verpflichtet, DNA Untersuchungen, die von der Verbandsleitung verlangt werden, durchführen zu lassen.

3. Freisein von ansteckenden Seuchen

- 3.1. Zu den Absatzveranstaltungen werden nur Tiere zugelassen, die aus Beständen kommen, die staatlich anerkannt frei von Rindertuberkulose, Abortus-Bang, Rinderleukose, IBR/IBV, BVD und sonstigen anzeigepflichtigen Seuchen sind. Als Nachweis gilt die Vorlage eines Zeugnisses der zuständigen Veterinärbehörde.
- 3.2. Bei Ankäufen für den Export gelten jeweils die vom Importland vorgeschriebenen Sonderbestimmungen, die vom Verkäufer anerkannt werden müssen.
Etwaige anfallende Kosten sind ausschließlich vom Käufer selbst zu tragen.

4. Freiheit von Zungenschlagen

Der Verkäufer haftet dafür, dass das von ihm verkaufte Tier frei von Zungenschlagen ist und keinen Koppring trägt. Der Gewährsmangel ist durch betriebsfremde Zeugen schriftlich nachzuweisen. Als Zungenschläger können nur solche Tiere bezeichnet werden, die regelmäßig diesen Fehler zeigen. Der Verkäufer kann innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Reklamation eine Nachprüfung vornehmen. Die Nachprüfung muss jedoch durch einen Zeitraum von 24 Stunden erfolgen, wobei der Verkäufer oder sein Vertreter sowie der Käufer je einen Zeugen beizuziehen haben. Mit diesem Fehler tatsächlich behaftete Tiere sind nach Wahl des Käufers zurückzunehmen, bei Ersatz aller Unkosten, oder es ist ein Preisnachlass von 20 Prozent des Kaufpreises zu gewähren, wobei der Schlachtpreis nicht unterschritten werden darf. Der Mangel des Zungenschlagers kann alternativ auf einem Video bewiesen werden. Eine eindeutige Identität des Tieres (Lebendohrmarke usw.) muss gewährleistet sein und das Zungenschlagen muss zumindest für die Dauer einer Minute ersichtlich sein.

5. Spezielle Bestimmungen bei männliche Zuchtstieren

- 5.1. Der Verkäufer hat Gewähr dafür zu leisten, dass der verkaufte Zuchtstier als voll zuchtauglich verwendet werden kann, also voll deck- und befruchtungsfähig, sowie frei von Deckseuchen ist.
- 5.2. Die Meldung eines behaupteten Gewährsmangels hat der Käufer an den Verkäufer innerhalb der festgesetzten Fristen (Punkt 9) zu erstatten. Wird nachgewiesen, dass der Stier unrichtig gefüttert, in der Pflege gröblich vernachlässigt, unsachgemäß behandelt, unrichtig in das Deckgeschäft eingeführt oder ohne Sprungstand verwendet wird, wodurch die Zuchtauglichkeit beeinträchtigt werden könnte, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- 5.3. Der Nachweis des Gewährsmangels hat zu erfolgen: -bei Deckunfähigkeit durch ein tierärztliches Zeugnis oder einem Zuchtverbandsmitarbeiter bzw. Verbandsfunktionär; -bei Befruchtungsunfähigkeit durch ein tierärztliches Zeugnis über Samenuntersuchung des Stieres aus zwei aufeinanderfolgenden Ejakulationen entnommen und -über den Gesundheitszustand der gedeckten Tiere. Das ordnungsgemäß geführte Deckverzeichnis ist vorzulegen
- 5.4. Bei Feststellung von Deckunfähigkeit oder Befruchtungsunfähigkeit muss der Verkäufer den Stier zurücknehmen. Es steht ihm jedoch das Recht zu, den Stier auf seine Sprungtauglichkeit innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Beanstandung zu prüfen und den Gegenbeweis zu erbringen. Erweist sich der Stier innerhalb dieser Zeit als voll sprung- und zuchtauglich, so hat der Käufer den Stier endgültig zu übernehmen, und zwar nach erfolgter Rücknahme gegen Ersatz der Transportkosten, des Futtergeldes und der Untersuchungskosten.

6. Spezielle Bestimmungen bei weiblichen Zuchtstieren

- 6.1. Der Verkäufer garantiert für die bestehende Trächtigkeit gemäß dem im Verkaufsverzeichnis angeführten Belegdatum. Diese Garantie gilt jedoch nur dann, wenn die letzte Belegung mindestens 3 Monate zurückliegt.
- a) Ist ein Tier, für das eine Garantie auf Trächtigkeit geleistet wurde, überhaupt nicht trächtig, so muss es der Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transportkosten und der Futterkosten zurücknehmen, oder eine entsprechende Preisminderung aushandeln.
- b) Kalbt ein Tier später als 300 Tage nach dem im Verkaufsverzeichnis ausgewiesenen Deckdatum ab, so hat der Verkäufer das Futtergeld für jeden Tag vom 300. bis zum tatsächlichen Abkalbetag an den Käufer zu entrichten. Die Ansprüche müssen innerhalb 8 Tage nach erfolgter Abkalbung gestellt werden bzw. spätestens am 320. Tag nach dem angegebenen Decktag.
- c) Sollte sich nachträglich herausstellen, dass das Tier von einem anderen Stier trägt als im Verkaufsverzeichnis angegeben wurde, so hat der Verkäufer einen Teil des Kaufpreises zurückzuerstatten, und zwar 20% des Kaufpreises, falls das Vatertier nicht gekört ist, 10%, wenn das Vatertier gekört, aber nicht herdebuchfähig ist. Bei nicht einwandfrei zu klärender Vaterschaft kann der Käufer mit Hilfe der DNA Untersuchung den Fall überprüfen. Bei falschen Angaben über die Abstammung trägt der Verkäufer die Kosten.

- d) Wenn das Tier nach einer im Katalog nicht angegebenen früheren Belegung, also früher als angegeben abkalbt, kann der Käufer die Rücknahme des Tieres verlangen. Durch ein tierärztliches Zeugnis ist dabei zu bescheinigen, dass es sich dabei um keine Frühgeburt handelt.
- 6.2. Der Verkäufer garantiert für normale Euteranlage. Weist der Käufer einer als tragend gekauften Kuh oder Kalbin nach, dass das Tier bei der Übernahme mit einem Eutermangel behaftet war, so kann er Ansprüche auf Rücknahme des Tieres stellen, wenn der Mangel innerhalb der festgesetzten Fristen (Punkt 9) unter Vorlage eines tierärztlichen Zeugnisses angezeigt wird. Darunter fallen insbesondere:
- verödetes Euterviertel
 - Euterfistel
 - mit einer Zitze verwachsene Beizitze
 - Zitzenverschluss
 - schwacher Schließmuskel (Milchausrinnen)
- Akute Erkrankungen des Euters, welche erst im Stall des Käufers festgestellt werden, sind kein Grund für eine Reklamation. Eine Beanstandung ist nur dann berechtigt, wenn durch ein tierärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass der Mangel bereits vor dem Ankauf bestand.
- 6.3. Kühe in Milch müssen bei der Übernahme vom Käufer schon im Versteigerungsstall auf obige Mängel überprüft und gegebenenfalls sofort beanstandet werden. Frischmelkende Kühe, die sich dabei nicht normal melken lassen, müssen nicht übernommen werden.
- 6.4. Kühe und Kalbinnen, die sich selbst oder andere ansaugen, werden so behandelt wie Zungenschläger.
- 6.5. Für einen normalen Geburtsverlauf garantiert der Verkäufer nicht.

7. Spezielle Bestimmungen bei Zuchtkälbern

Bei Kälbern haftet der Verkäufer im Besonderen für folgende Mängel: Zungenschlagen, Rachitis, Nabelbruch sowie Zwitter. Die Mängel sind durch ein tierärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Regelung erfolgt auf Schlachtpreisbasis. Der Verkäufer garantiert ferner dafür, dass das Kalb abgespant (von der Kuh entwöhnt) ist.

8. Verkäufe ins Ausland

Bei Verkäufen ins Ausland sind Verkäufer und Käufer damit einverstanden, dass im Beanstandungsfall ein Vertrauens-tierarzt einer österreichischen Landwirtschaftskammer oder ein Zuchtverbandsmitarbeiter im Auftrag des Verkäufers eine Überprüfung durchführt. Bei zu recht bestehenden Beanstandung gehen die Kosten zu Lasten des Verkäufers. Im anderen Falle hat sie der Käufer zu tragen.

9. Fristen für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen

Deckinfektion.....	1 Tag
Wesentliche Schäden und Mängel, verborgen oder festgelegt.....	14 Tage
Reaktionstüberkulose und Abortus Bang, Leukose, IBR/IBV und BVD Beanstandungen sind nur möglich bei sofortiger Nachuntersuchung im Versteigerungsstall durch den Amtstierarzt	
Erhebliche Euterfehler	
bei tragenden Tieren bis.....	3 Tage
schwacher Schließmuskel.....	14 Tage
bei Kühen in Milch.....	bei Übernahme
Einsatzleistung	21 Tage nach der Abkalbung
Scheidenvorfall	14 Tage nach Übernahme
Zungenschlagen	14 Tage nach Übernahme
Deckfähigkeit bei Stieren	6 Wochen nach Übernahme
Fruchtbarkeit bei Stieren	4 Monate nach Übernahme
Abstammung gemäß DNA Untersuchung	2 Monate nach Übernahme
Trächtigkeit = 300 Tage nach gegebenem Deckdatum	
Beanstandung bis spätestens.....	8 Tage nach der Abkalbung (spätestens am 320. Tage nach gegebenem Belegdatum)

Werden Mängel innerhalb der oben genannten Fristen bekanntgegeben, so können sie unter Einhaltung der sechswöchigen Klagefrist bei Gericht geltend gemacht werden.

Maishofen, 15.09.2014

Der Geschäftsführer:



- GF Ing. Bruno Deutinger -

Der Vorstandsvorsitzende:



- ÖR Anton Hörbiger -